№ 33. 1877. Israelitische 8. Jahrgang.

Wochen-Schrift

für die religiösen und socialen Interessen des Judenthums.

Erscheint jeden Mittwoch u. kostet sammt dem allwöchentlich erscheinenden „Jüd. Literaturblatt“ von Rabb. Dr. M. Rahmer bei allen Postämtern u. Buchhandlungen vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Mit directer Zusendung: in Deutschland 12 Mk. (7 fl.); nach dem Auslande: 15 Mk. (18 Frcs.) jährlich.

Einzelnummern der „Wochenschrift“ à 25 Pf. des „Literaturblatts“ à 15 Pf.

Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber
Rabbiner Dr. A. Treuenfels in Stettin.

Magdeburg, 15. August.

Inhalt:

Wochen-	August. 1877.	Ellul. 5637.	Kalender.
Mittwoch . . .	15	6	
Donnerstag . .	16	7	
Freitag	17	8	
Sonnabend . .	18	9	כי תצא P. 1. u. 2.
Sonntag . . .	19	10	(Sab.-Ende: 8 U. 1 M.)
Montag	20	11	
Dienstag . . .	21	12	

R. Kritische Betrachtungen
über den Entwurf der kirchlichen Austrittsgesetze im Großh. Hessen.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Die gewöhnliche Forderung ist, daß Staat und Kirche frei und unabhängig von einander gestellt und gehalten werden sollen nach dem banalen Grundsatze: „Eine freie Kirche im freien Staate.“ Und doch ist die praktische Durchführung dieses Grundsatzes ebenso unmöglich, wie die Trennung des Leibes vom Geiste im Menschen; denn ebenso nachtheilig und schädlich wie die Unabhängigkeit des Leibes und Geistes von einander wären, ebenso gefährlich und das Staats- wie Kirchenleben untergrabend ist es, wenn Staat und Kirche ohne Rücksicht auf einander jedes selbstständig für sich schaltet und waltet. Und sie haben es gethan — zum eignen und fremden Schaden. Die Geschichte beweist es oft genug, auf's neue wieder in unseren Tagen, wohin eine unabhängige, freie Kirche dem Staate gegenüber führt. Vielmehr bedingen Staat und Religion einander wie Leib und Geist, der Zustand des einen ist von demjenigen des andern abhängig. Die überwiegende Herrschaft des Leibes schädigt das Wirken des Geistes, und die Alleinherrschaft des Geistes, welche die Forderungen und Verhältnisse des Leibes nicht berücksichtigt, schädigt das leibliche Wohl. Der Staat hat demnach die Forderungen der Religion zu berücksichtigen, aber auch die Kirche die Anforderungen des leiblichen Lebens*) Drückende Alleinherrschaft, tyranische Uebermacht, sklavische Unterwerfung taugt weder für den einen, noch für den andern. Staat und Kirche sollen daher mit einander gehen, nicht neben einander. Die Stellung aber, welche der Staat der Kirche gegenüber einnimmt, ist zur Sicherung seiner Stellung eine gebietende und herrschende; der Einfluß dagegen, welchen die Kirche auf den Staat übt, kann und darf kein zwingender, sondern ihrem Wesen nach nur ein geistige moralischer sein. Hierarchie widerspricht dem Wesen der Kirche und untergräbt ihre Stellung; die Beschränkung auf blos moralische Beeinflussung sichert und erhält sie. Die Verquickung des Staats und der Kirche führt überall zum Kirchenstaate, mag der Herrscher im Staate ein Fürst oder Priester sein. Der Staat kann daher für Moral und Gesetzlichkeit weder allgemein noch dauernd der Religion entbehren. Wo dies scheinbar geschieht, zehrt der Staat von den Früchten, welche der Baum religiöser Erkenntniß aus früheren Jahren und Jahrhunderten ihm zum Genusse darbietet. Weit entfernt also, daß der Staat die freie Entwickelung der Kirche auf eignem Gebiete stören sollte, soll er sie vielmehr im eignen Interesse zu fördern — und nur zu hemmen suchen, wo sie die Interessen des Staatslebens unberücksichtigt läßt oder gar schädigt.

*) Das Judenthum wahrt diesen Grundsatz ausdrücklich: „Einrichtungen, welche den Bestand der Gemeinde in ihrer Majorität schädigen, können keine Geltung gewinnen oder verlieren sie.“

II.

Specielles.

Das Austrittsgesetz für die Christen.

Man begreift daher nicht, wie der Staat dazu kommt, die Berechtigung zum Austritt aus der Kirche zu ertheilen. Die Kirche soll weder den Eintritt erzwingen, noch den Austritt verhindern können; ihr Gebiet wie ihre Machtmittel sind rein geistiger Art. Der Staat aber kann und darf das innere Gebiet der Kirche weder direkt berühren, noch positiv beeinflussen, oder gar zwangsweise beherrschen; er hat demnach das geistige Denken des Menschen nicht zu kritisiren, sondern nur sein praktisches Thun zu beurtheilen. So sollte es freilich sein. Aber Staat und Kirche waren bisher so in einander verwachsen, daß wir das Austrittsgesetz als eine willkommene Bestrebung des Staats zu begrüßen haben, das staatliche und kirchliche Gebiet, wenn nicht vollständig zu trennen, so doch möglichst von einander zu lösen. Der Staat gibt jetzt jedem die Berechtigung zurück, welche ihm bisher genommen war, eine religiöse Gemeinschaft, welche seiner Denkweise nicht mehr zusagt, zu verlassen. Der Staat will Niemand mehr zwangsweise zurückhalten, und die Kirche darf Niemand mehr zwingen wollen, bei ihr einzutreten.

Es ist auch Recht, daß der Staat nicht nach den Motiven des Austritts frage und zur Offenlegung derselben nicht

zwingt. Denn diese berühren eine innere Angelegenheit des Austretenden, welche dem Gebiete des Staats überall fern liegt. Daß Niemand seine innere Ueberzeugung wohlfeil oder leichtsinnig preisgebe, ist Sache moralischer Erziehung, aber nicht gesetzlichen Zwangs. Das Innere des Menschen kann ohnedies von keinem menschlichen Richter ergründet werden. Zwang würde daher meistens zur Heuchelei, selten zur Ergründung der Wahrheit führen.

In gleicher Weise ist es gerechtfertigt, daß der Austretende nicht gezwungen ist, eine andere Gemeinschaft anzugeben, in welche er übertreten will. Nicht daß wir die Religionslosigkeit rechtfertigen wollen, aber es ist nicht Sache des Staats, diese innere Angelegenheit des Menschen zu regeln. Der Staat darf auch Niemand zu einer solchen Entschließung drängen wollen. Die Möglichkeit ist ja denkbar, daß keine der vorhandenen Religionsgemeinschaften dem Austretenden behagt, daß vielmehr die Bildung einer solchen der zukünftigen Entwickelung der Kirche vorbehalten ist. In die Bildung einer solchen darf der Staat nicht voreilig eingreifen, weder störend hemmen, noch drängend beschleunigen wollen. Er kann sich nur abwartend dazu verhalten.

Anders verhält es sich dagegen bei einem Kinde, für welches nicht die religiöse Ueberzeugung, sondern die religiöse Erziehung in Betracht kommt. Diese soll nach dem Gesetze keinem Kinde entzogen werden; und mit Recht. Genügt dafür aber den Eltern keine der vorhandenen Religionsgemeinschaften, keine vom Staate gebotene Unterrichtsweise: so sollte den Eltern frei stehen, ihrem Kinde eine andere, dem Staate genügende religiöse Erziehung zu beschaffen, sei es durch selbst ertheilten, oder von einem dazu berufenen Privatlehrer gegebenen Unterricht. Diese Befugniß vermissen wir im Gesetze; da erkennen wir eine Lücke, denn ein Gewissenszwang gegen das Kind ist zumeist ein solcher gegen die Eltern.

Daß der kirchlich Ausgetretene noch zu den Unterhaltungskosten derjenigen Religionsgemeinde mit beitragen soll, welche er für den Religionsunterricht seines Kindes in Anspruch nimmt, ist gerechtfertigt. Denn Cultus und Religionsunterricht sind für das Kind nicht zu trennen.

Die polizeiliche Bevormundung, durch welche das Gesetz den Austritt umständlich macht und erschwert, nämlich zweimalige Erklärung innerhalb einer vierwöchentlichen Frist und sofortigen Mittheilung des angemeldeten Austritts bei dem betreffenden Kirchenvorstande, lassen doch noch auch eine andre Erklärung zu, als daß man damit den betheiligten Behörden und Familien Zeit und Gelegenheit verschaffen will, die Austrittserklärung rückgängig zu machen oder eigentlich nicht perfect werden zu lassen. Es soll vielmehr dadurch auch dem Austretenden Zeit und Gelegenheit gelassen werden, bei einem so wichtigen Schritt wiederholt mit sich zu Rathe zu gehen. Freilich soll Alles schon vor der ersten Anmeldung vielfach überlegt werden. Aber es sind doch Vorkommnisse denkbar, welche den reizbaren und gereizten Menschen zu einer raschen, übereilten That drängen, die er nachher bereut. Für eine solche Reue soll es nicht zu spät sein und der Weg um so eher offen gelassen und leicht gemacht werden, als das Gesetz keine Bestimmung über den Rück- und Wiedereintritt in die verlassene Kirche trifft, sondern hierfür Alles der Kirche selbst überläßt. Und mit Recht. Der Staat darf sich um einen solchen innern Vorgang des Herzens und Gewissens nicht direkt kümmern, ihn weder fördern noch hemmen, weder dazu drängen noch davon zurückhalten, ihn weder erschweren noch erleichtern. Die Mutter-Kirche aber soll stets einen offenen Arm für ihre reumüthig zurückkehrenden Kinder haben. Ihre Pforten müssen stets weit geöffnet sein, und wer sie selbst in Ueberreilung hinter sich zugeschlagen und verschlossen hat, dem müssen sie sofort wieder geöffnet werden, sobald er anklopft und die Einlassung wieder begehrt. Aber freilich ist nicht jede Kirchenzucht damit ausgeschlossen, denn die Religionsgemeinschaft soll nicht wie ein Taubenschlag behandelt werden, wo man nach Belieben und wiederholt ab- und zufliegen könne. Nur soll diese Kirchenzucht Belohnung und Besserung des Zurücktretenden nnd Schonung der Rechte der fest und treu Zurückgebliebenen im Auge haben und bezwecken, nicht aber Beschämung oder Schädigung des reumüthig Zurückkehrenden.

2. Das Gesetz für den Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinde.

Zunächst drängt sich die Frage auf: Warum soll für die Israeliten ein besonderes Austrittsgesetz erlassen werden? Das vorliegende Beispiel in Preußen ist hier am wenigsten maßgebend, weil der Erfolg des Gesetzes in Preußen zeigt, daß das angebliche Bedürfniß zu dem Gesetze durchaus nicht vorhanden war. Denn außer den Gemeinden in Frankfurt a. M. und Wiesbaden, welche bereits vor Erlassung des Gesetzes sich von der Hauptgemeinde getrennt hatten, ist nirgends ein Massen-Austritt erfolgt. Nur an wenigen Orten haben einzelne Individuen aus religiösem Indifferentismus davon Gebrauch gemacht, um sich von der Steuer zu befreien, nicht aus abweichender religiöser Ueberzeugung.*) Eine abweichende Zweiggemeinde hat sich in Folge des Gesetzes nirgends gebildet. Nicht anders würde es auch in Hessen sein. Nur in Mainz, Darmstadt und Bingen sind Zweiggemeinden, sonst nirgendse in Verlangendanach, solche zu bilden. Frankfurt und Mainz sind eben durch ihre agitatorischen Rabbiner der Heerd der religiösen Aufwiegelung und Absonderung geworden. Von hier ging ja auch die Agitation für das besondere preußische Austrittsgesetz betreffs der Israeliten aus. Hier ist auch Geld, um die abgezweigten Gemeinden finanziell zu schützen und zu halten. Von hier ist die Bildung der vorhandenen Zweiggemeinden ausgegangen und betrieben worden. Trotz der Gunst des Gesetzes aber ist in Frankfurt doch die große Masse der Zweiggemeinde bei der Hauptgemeinde verblieben, sie hat sich nicht von ihr getrennt und zahlt die Steuern für sie fort. Nur wenige, mit dem Rabbiner liirte und von ihm abhängige Individuen sind ihm gefolgt. Die ganze Bewegung und Aufstachelung zum Austritt ist sogar von dem bewährten Führer der Orthodoxie, dem Rabbiner Bamberger in Würzburg, verurtheilt worden. Im Judenthum ist demnach diese Bewegung vereinzelt, während sie im Christenthum allgemein ist. Denn wenn auch in Hessen der kirchliche Austritt hauptsächlich in der Rheinprovinz erfolgte, und zwar angeblich in Folge der neuen Kirchensteuer: so wissen wir doch von der Reformationszeit her, daß in der Rheinpfalz stets eine freie kirchliche Anschauung und Bewegung vorherrschend war. Außerdem war auch vor der neuen Synodalverfassung, wovon die Ausschreibung der neuen Kirchensteuer eine Folge ist — gar manche Gemeinde mit ihrem Geistlichen zerfallen, die Kirche wurde dadurch leer, und die Theilnahme am sonntägigen Gottesdienste beschränkte sich dann oft nur auf die der Officianten. Die Kirchensteuer bildete also nur den Tropfen Wassers, welcher das Maaß voll machte und zum Ueberlaufen brachte. Wenn das Austrittsgesetz aber auch keine Nothwendigkeit für die Israeliten ist, so sollen sie dennoch nicht davon ausgenommen sein. Die Israeliten sollen und wollen eben keine Ausnahmgesetze mehr haben; allgemeine Gesetze sind auch für sie gültig. Aber wozu denn nun ein kirchliches Austrittsgesetz für die Christen und ein anderes für die Israeliten?

Worin liegt der Unterschied beider Gesetze? Um kirchlich frei zu werden, zwingt das Gesetz den Christ zum Austritt aus seiner Kirche, der katholischen oder evangelischen, ohne diesen Austritt aber bleibt er der Gemeinde seines Wohnorts (Parochie) zugehörig. Der Israelit dagegen ist nicht zum Austritt aus der Synagoge, dem Judenthum, gezwungen, sondern es genügt für ihm die Erklärung des Austritts aus der Gemeinde seines Wohnorts, um alsdann gegen seinen Willen keiner mehr anzugehören. Für den Christ besteht also der Parochialzwang, d. h. alle Christen des Wohnorts gehören zu der darin bestehenden, katholischen oder evangelischen Gemeinde; für den Israelit besteht der Parochialzwang nicht, d. h. es hängt von dem Belieben des einzelnen Israeliten ab, ob er zur israelitischen Gemeinde seines Wohnorts gehö-

*) Wir verweisen auf den Artikel „Stettin„ im heutigen Blatte. (Red.)

ren will oder nicht. Es können also unter den Israeliten Einzelne oder ganze Gemeinden ihren bisherigen Gemeindeverband lösen, ohne aus der Synagoge auszutreten, während unter den Christen dies nicht möglich ist, ohne aus der Kirche auszutreten. Der Christ ist nach dem Austritt confessionslos, der Israelit gehört blos nicht seinem Gemeindeverbande, wohl aber noch der Confession des Judenthums an. Warum diese Unterscheidung, wozu diese Bevorzugung des Israeliten, diese Erleichterung für ihn? Fast könnte es scheinen, als wolle die Regierung trotz des Festhaltens an der angestammten Confession für den Israeliten dennoch durch die Ermöglichung eines erleichterten Austritts die Auflösung der israelitischen Gemeinden und des Judenthums begünstigen, wenn nicht die Gesetzesmotive geradezu die gegentheilige Ansicht der Regierung erklärten, bei den Israeliten den Austritt erschweren zu müssen. Die Regierung hat zwar für diese Erschwerung nur finanzielle Gründe, und diese geben sie auch eigentlich nur an, indeß erreicht sie, wie wir später sehen werden, auch hierbei ihr Ziel einst. Der Grund für die bei den Israeliten gemachte Ausnahme ist uns daher unerfindlich. (Schluß folgt.)

Berichte und Correspondenzen.

Deutschland.

Stettin, 9. August. Die Aeußerung des Herrn Dr. Rothschild (im Leitartikel des heutigen Blattes) über die sehr geringfügigen praktischen Ergebnisse des preußischen Austrittsgesetzes sind vollkommen begründet; sie geben uns nur noch zu einer kleinen Erläuterung Anlaß. Neue Separatgemeinden haben sich seit dem Erlaß des Gesetzes, so viel bekannt geworden ist, nirgends gebildet. Wo solche in Preußen vorhanden sind, nämlich in Frankfurt a. M., Wiesbaden und Berlin (letztere Stadt hat Herr Dr. R. vergessen!), da haben sie bereits vor dem Gesetze bestanden. Die neuesten Vorgänge in Frankfurt und Wiesbaden sind bekannt; in Berlin ist, unseres Wissens, seitens der Mitglieder der „Adas Jisroel" Niemand „ausgetreten." Ohne alle Widerrede ist also das Gesetz weder ein dringendes Bedürfniß gewesen, wie die Einen gerufen haben, denen zufolge Tausende darauf gewartet hätten, um alsbald auszutreten und Separatgemeinden zu bilden — noch hat es welche verderbliche Folgen gehabt, wie Andere gefürchtet haben. Weiter wäre noch Graudenz zu nennen, wo ein reicher Mann sich eine Privatsynagoge eingerichtet, Cultusbeamte dafür engagirt und Minjanleute gewonnen hatte. Derartiges ist schon vor Jahrhunderten hundertfach geschehen, Niemand hat etwas Ungehöriges darin gesehen*) man hat es im Gegentheil, wo die Motive sonst לש״ש waren, löblich gefunden, aber Niemand hat auch daran gedacht, sich mit einer solchen Privat-Institution außerhalb der Gesammtgemeinde zu stellen. In Graudenz sind von den betreffenden Personen einige, auf Geheiß ihres Brodherrn, nunmehr ausgetreten. Daß in gar vielen größeren Gemeinden neben der Hauptsynagoge oder den Gemeindesynagogen noch verschiedene Nebensynagogen mit einem mehr oder weniger ständigen Publikum existiren, und daß in solchen Nebensynagogen oder Betvereinen ein anderer Ritus als in der Hauptsynagoge befolgt wird, ist auch nichts absolut Neues; von Austritten der Angehörigen solcher Nebensynagogen hat bisher auch nichts verlautet.

Hier und da sind Einzelne pure ausgetreten, ohne daß eine Separatgemeinde vorhanden oder entstanden wäre, die Motive derselben haben sie mit ihrem Gewissen abzumachen; wozu inquiriren?! Man kann aber wohl annehmen, daß in Folge des neuen Gesetzes kaum viel mehr Individuen ausgetreten sind, als in Folge des früheren, allgemeinen, über Austritt aus der Kirche, d. h. hier aus dem Judenthum. Man hatte auch nach diesem Gesetze hier und da nicht ganz wenige Austritte befürchtet; beidemale umsonst, die Zahlen sind ganz verschwindend klein.

Aber man darf nicht einzelne Fälle hierherziehen, die durchaus nicht hierhergehören! Die „A. Z. d. J." hat mehrmals von Austritten berichtet und die Ausgetretenen scharf getadelt — ohne jegliche Berechtigung. Das Gesetz von 1847 hatte die Regierungen mit der Bildung der Synagogenbezirke beauftragt. (§. 35—36.) Nach dieser rein formal aufgefaßten Bestimmung waren Juden, die vereinzelt wohnten und eine Gemeinde nicht bilden konnten, zwangsweise fremden, oft ziemlich entfernten Gemeinden zugewiesen worden. Sie hatten von einer solchen Zwangsverbindung nichts, als die Pflicht, Steuern zu entrichten. So war z. B. ein in Dammgarten in Pommern wohnender Israelit der sechs deutsche Meilen entfernten Gemeinde Stralsund zugetheilt worden, während er sich faktisch zu der eine halbe Stunde jenseits der mecklenburgischen Grenze gelegenen Gemeinde Ribnitz hielt und halten mußte. Der Mann ist nun aus der Stralsunder Gemeinde ausgetreten. Welcher Grund zum Tadel liegt da vor?! Der Mann hatte nicht einmal Pietätsrücksichten zu beobachten, da er nie mit Stralsund irgend eine religiöse Verbindung gehabt hatte. Derartige, wenn auch nicht so schreiende Zwangsverbindungen, waren 1847 mehrfach angeordnet, sie werden jetzt gelöst.*) Da war allerdings das Geschrei über Zwangsgemeinden berechtigt, aber auch unnöthig, denn für die Aufrechthaltung eines solchen reinen Formalismus hätte sich kein vernünftiger Mensch erhoben.

Magdeburg, 10. August. Die Nachricht, daß in Leobschütz dem isr. Religionslehrer am dortigen Gymnasium vom Provinzial-Schulcollegium in Breslau ein Bescheid zugegangen sei, wonach dasselbe ihm die fernere Benutzung des vom Religionslehrer bereits eingeführten Herxheimer'sche Religionsbüchleins versagt und zwar deshalb, weil der Rabbiner in Breslau, Hr. Tiktin, sich gutachtlich dahin ausgesprochen habe, dieses Religionsbuch enthalte viele Grundsätze gegen die jüdischen Dogmen(?) — fordert zu energischem Proteste auf. Zunächst scheint bei der ganzen Angelegenheit jüd.-orthodoxe denunciatorische Ketzerriecherei die Hand im Spiele zu haben, — denn aus eigenem Antriebe würde ein Kgl. Prov.-Schulcollegium sich um jüd. Dogmen nicht kümmern, — es ist das derselbe Geist, der einst die phil. Werke eines Maimonides zum Scheiterhaufen denunzirt hat. Was Hr. Tiktin in der jüd. Gelehrtenwelt bedeutet, darüber dürfte denn doch wohl in jüd. Kreisen kein Wort weiter zu verlieren sein; seine dogmenfeste religiöse Anschauung soll auch nicht so ganz „zweifelohne" sein. (Vgl. unter „Brieg") — Die Partei des „Israelit" und der „Jüd. Presse" hat ihn längst fallen gelassen, will er sich bei ihr vielleicht wieder restituiren? Was die Sache selbst anlangt, so scheint uns der Bescheid des Breslauer Prov.-Schul-Collegiums im vollsten Widerspruch mit dem Ministerial-Rescript vom 18. Januar 1876 (Jr. Nr. 65,5. U II.), welches lautet:

„In Folge der Anfrage des Königl Provinzial-Schul-Collegiums treffe ich die nachstehenden Bestimmungen, welche zugleich als Ergänzung meiner Verfügung vom 30 April 1875 U II. 2240 anzusehen sind.

In denjenigen Fällen, wo der jüd. Religionsunterricht in den jüd. Lehrplan der höheren Schulen aufgenommen ist, hat das Provinzial-Schul-Collegium die Einreichung des Lehrplans zu erfordern, denselben zu prüfen und event. zu bestätigen. Der Lehrplan muß genau das für jede Classe erforderliche Maß an häuslicher Beschäftigung bezeichnen. In dieser Hinsicht hat das Provinzial-Schul-Collegium den Lehrplan zu prüfen und dadurch zu verhüten, daß nicht die für diesen Unterricht an die Schüler gestellten Ansprüche die Erfüllung der nothwendigen Aufgaben des Gymnasiums

*) Wenigstens da, wo der Gemeindegottesdienst nicht dadurch gestört wurde, sonst ist im Schulchan Aruch eine Prohibitiv-Maßregel vorgesehen.

*) So z. B. in Stendal, wie s. Z. hier berichtet, resp. berichtigt worden ist.

beeinträchtigen; dasselbe hat dagegen auf Inhalt und Anordnung des Lehrplans nicht einzugehen."

(gez.) Falk.

An das Königl. Prov.-Schulcollegium zu Cassel."

Von einer Einforderung oder Einreichung der einzuführenden Lehrbücher ist hier nirgends die Rede, der Lehrplan ist nur darauf hin zu prüfen, daß die Schüler nicht mit häusl. Arbeiten überbürdet werden, auf den Inhalt des Lehrplans hat das Prov.-Schul-Collegium nicht einzugehen, um wie viel weniger auf den Inhalt des Lehrbuches.

Hier heißt's: Principiis obsta!

Leipzig. (Dr.-Corr.) Nach dem Hinscheiden des seligen Moritz Kohner hat der Ausschuß des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes es für seine unabweisliche Pflicht erachtet, den Bund, der durch mancherlei Umstände in den letzten Jahren eine rege Thätigkeit nicht entfalten konnte, zu neuem Leben zu erwecken. Die völlige Reorganisirung des Gemeindebundes durch Abänderung des bisherigen Statuts hat sich als nothwendig erwiesen, wenn in Zukunft die Thätigkeit desselben sichtbarere Erfolge erzielen soll.

Dem anerkennenswerthen Eifer des Ausschusses, insbesondere dem sich den Aufgaben des Bundes mit allen Kräften widmenden Vorsteher und geschäftsführenden Ausschußmitgliede, Herrn Jacob Nachod, ist es zu danken, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein abgeänderres Statut bereits vorliegt, welches einem demnächst einzuberufenden außerordentlichen Gemeindetage zur Prüfung bezw. Annahme unterbreitet werden soll.

Einen besonders wichtigen Punkt des neuen Statuts bildet die gegenwärtig in den Vordergrund tretende Religionslehrerfrage, für deren Lösung insofern mitgewirkt werden soll, als man die nöthigen Mittel zur Ausbildung von tüchtigen Religionslehrern den bereits bestehenden Lehrerseminarien zuzuführen gedenkt. Denn es ist wohl genugsam bekannt, daß so mancher junge Mann wegen ungenügender Existenzmittel sich dem Lehrerberufe fern hält. Durch die Einrichtung und Stiftung von Stipendien seitens des Gemeindebundes kann die Ausbildung erleichtert und dem Mangel an Religionslehrern abgeholfen werden.

Außerdem soll den kleinen Gemeinden für die angemessene Besoldung solcher approbirter Lehrer Subvention gewährt werden.

Man sieht, daß der neu zu organisirende Gemeindebund auf möglichst praktische Weise zur Lösung dieser heiligsten Aufgabe der Gemeinden beizutragen sich bemühen will. Freilich wird auf ein regeres und lebendigeres Interesse seitens der Gemeinden gerechnet werden müssen, wenn nicht, wie so oft geschieht, die besten Bestrebungen nur auf dem Papier stehen bleiben sollen.

D. S. **Aus Bayern,** im August. (Dr.-Corr.) Sie haben in ihrer Zeitschrift den offenen Brief des Herrn Rabbiner Hirsch in Frankfurt a. M. an Herrn Districtsrabbiner Bamberger in Würzburg, sowie dessen Antwort an Herrn Hirsch zur Genüge besprochen. Dagegen vermisse ich Ihre Ansicht über das letzte Schriftwerk Hirsch's gegen Bamberger, und vermuthe ich, daß Ihnen die Wäsche zu unsauber ist, um auch nur ein Wort darüber zu schreiben.

Wer Hirsch's Gesinnung bis jetzt nicht gekannt, der findet sie in diesem Schriftchen klar ausgesprochen. Man sieht aus dem Ganzen, daß bei ihm wohl nicht die Sache selbst eine Rolle spielt, also von לש׳ שמים die Rede nicht sein kann, als daß er vielmehr nur die Erschütterung seiner persönlichen Autorität fürchtet. Was die große Gelehrsamkeit, die darin enthalten ist, betrifft, so weiß man zur Genüge, daß dieselbe „ungewisser Abstammung" ist —. Eine Frage muß ich mir aber dennoch an Herrn Hirsch zu stellen erlauben, nachdem derselbe noch so furchtbar gegen die Minim loszieht: Warum haben Sie s. Z. den vom Rabbiner Bamberger in Scene gesetzten, mit einigen hundert — wenn auch nicht nahezu 400 — Rabbinern versehenen Protest gegen die Philippson'sche Bibelübersetzung nicht unterzeichnet?

Ist dies Consequenz? oder sind Sie vielleicht dazumal nicht so fromm gewesen wie heute? oder wissen Sie vielleicht gar nicht, was in dem unter „Ihrem Namen" erschienenen Werk „Chaureiw" stehet? (Wir wissen nicht, worauf hier angespielt wird. Die Hinweisung auf das Anathem gegen die Bibelausgabe halten wir für nicht ganz zutreffend. Red.) Darüber möchte ich mir von ihnen selbst eine Antwort ausbitten. Was die neueste H.'sche Broschüre selbst, die anymische תורה und die Sprache betrifft, so ist es Sache des Herrn Bamberger; ob er sich darauf weiter einlassen wird, möchten wir denn doch sehr bezweifeln. Herr Rabbiner Bamberger hat seinen Zweck erreicht, es war ihm um זיכוי הרבים zu thun und dies geschiehet. Die Mikwah in Frankfurt, die auf M. 80,000 zu stehen kommt, schreitet vorwärts, an der Anstellung eines orthod. Rabbiners, der die Beaufsichtigung von Schechita und קצבות übernimmt, ist man thätig, und dies ist Herrn Bamberger hinlängliche Genugthuung für die ihm gewordenen Schmähungen.

Und nun noch einige Worte an die Redaction der Jüdischen Presse in Berlin. Sie mußten wohl für Hirsch eintreten, sonst wäre Ihnen am Ende gar Herr Schwarzschildt aus Ihrem Curatorium seines Rabbinerseminars ausgetreten.

(Der Herr Corresp. vermißt ein Aussprechen unseres Urtheils über die hier erwähnten Streitschriften. Wir haben 1) persönlich durchaus keine Lust getragen, uns vorwerfen zu lassen, daß wir mit Schadenfreude auf diesen Streit blicken, und das wäre sicherlich geschehen. Wir erblicken 2) kein Heil für die gute Sache des Judenthums in diesen Zwistigkeiten. Wir haben daher 3) unsere Meinung über Austritts-Freiheit, Recht, Pflicht, Zwang und was man sonst noch vorbringen mag, im Allgemeinen und ohne Hinzuziehung von Persönlichkeiten, soweit dies anging, ausgesprochen. Daß wir im Vorstehenden sehr viele harte Ausdrücke, die bei einem Verehrer B.'s wohl gerechtfertigt sein mögen, gemildert oder ganz gestrichen haben, sieht der Herr Corresp. — Dagegen constatiren wir auch unsererseits, daß Herr Rabb. Hirsch maßlos heftig gegen Hrn. Distr.-R. B. vorgegangen ist und in harten Auslassungen gegen einen ת״ח מופלג ומפורסם בכל קצוי ארץ בתורה ביראה ובג״ח das Mögliche nicht nur, sondern für unmöglich zu Haltendes geleistet hat.*) Red.)

Aus dem Harz, Ende Juli. (Dr.-Corr.) Wenn wir von geliebten Menschen uns trennen und diese Trennung sich auch nur über kürzere oder längere Zeitdauer erstreckt, dann schauen wir uns immer und immer wieder um, um den geliebten Freunden so gerne Vieles mitzutheilen, wovon das Herz erfüllt ist. So sehr sich aber auch die Gedanken hervordrängen, so verstummt doch bald Alles, und das Gemüth versenkt sich allmählich in stille Ruhe. Wenn man aber von hochbegabten und hochverdienten Menschen auf ewig scheidet, dann schweigt das Herz niemals, bis man dem Geschiedenen Alles nachgerufen, was er Großes und Gutes im Leben gewirkt hat. Sie haben, Herr Redacteur, in diesem Blatte durch ein kurzes Lebensbild des Rittergutsbesitzers Herrn Meyer Jacobson auf Schulzendorf, dem Stifter der Jacobson'schen Waisenanstalt, ein herrliches Gedenkblatt gesetzt aus den letzten Tagen seines Lebens. Zwar kennen wir allesammt den tröstlichen Ausspruch „Gott läßt Israel nicht verwaisen"; aber wenn wir eine Blumenlese halten unter den vielen Männern und edlen Frauen, die seit wenigen Jahren nur allzufrüh ihre irdische Laufbahn beschlossen, dann schwebt der wehmüthige Gedanke beständig auf unseren Lippen: „Wird denn die jetzige Generation auch große, den Namen Israel ehrende und hebende Männer erzeugen? Der heutige Indifferentismus, genährt von einer über- und oft unmenschlichen Hyperorthodoxie einerseits, sowie vom Geiste der unsinnigsten Negation und Frei-

*) Dem Hrn. Corresp. — Was Sie zum weggelassenen Schlußsatz bemerken, ist ein auch mir nicht unbekannt gebliebenes On dit, aber von solchem לעז, auch ברמיזה, halte ich mein Blatt frei.

geisterei andererseits, scheint kaum darnach angethan zu sein; jene verdunkelt und verfinstert die Erde, und diese negirt Himmel und Erde, wenn sie nur ungehemmt und ungestört die Kraft und „das Beste der Erde" genießen können, und doch ist's die schönste Seite der isr. Religion, daß sie uns ebene und gebahnte Wege zeigt, die glücklich und beglückend uns durch das Weltall zur Ewigkeit führen. Ja, wer das jetzige Gemeindeleben im Judenthum etwas gründlich anschauet, der kann sich eines düstern Blickes in die Zukunft nicht erwehren, und dennoch erzeugt der Kern in Israel immer wieder neue gesunde Sprößlinge, wie nicht minder Lebensrichtungen, die dem höheren Ziel des Judenthums auf sicherem Wege entgegensteuern. Es ist daher Aufgabe eines jeden Treugesinnten, daß er sich an dem Streben und Wirken großer und berühmter Männer ein Beispiel nehme. Darum sei es mir, einem dem Verstorbenen lange Zeit Nahegestandenen, gestattet, einige Züge aus dem Leben des oben erwähnten sel. Meyer Jacobson hier darzustellen. Als er nämlich die Barmizwa-Feier beging, führte ihn sein Vater unter den freien Himmel, ertheilte ihm den üblichen Segen und sprach zu ihm Folgendes: Siehe, mein lieber Sohn, was ich Dir jetzt sage und von Dir wünsche, das hat mein sel. Vater bei der gleichen Feier auch an mir gethan und von mir begehrt. Er legte mir die Hand auf's Haupt, ertheilte mir den Segen und sprach weiter: von jetzt ab, mein Sohn, bekommst Du allmonatlich ein Taschengeld von mir, welches sich je nach Bedarf und nach der von Dir geforderten Thätigkeit vermehren wird. Jedoch verpflichte Dich hiermit heilig, daß Du von Allem, was ich Dir gebe, oder was Du erwirbst, stets ein Zehntel zu Armen- und Wohlthätigkeitszwecken verwendest. Der sel. Meyer Jacobson hat nicht nur treulich Wort gehalten, sondern er hat stets zwei Zehntel mehr gegeben, wie er dieses dem Schreiber dieser Zeilen treulich versicherte. So lebt heute noch ein alter Handwerker, dem er schon von seinem ersten Taschengelde in der Lehre gegeben und ihn mit allem Nöthigen versorgt hat. Nach später beendigter Wanderschaft hat er ihn völlig ausgesteuert, so daß er als Meister auftreten konnte. Dieser betreffende Meister ist jetzt in seinem 89. Lebensjahre und genießt heute noch die Wohlthaten des sel. Jacobson, die dieser ihm zugesichert hat, und von dem Sohn des Herrn J. fortgesetzt entrichtet werden müssen. Ein anderes Beispiel des zarten Wohlthätigkeitssinnes des s. Jacobson ist Folgendes: Schreiber dieses hatte einen sehr befreundeten Lehrer, der auch heute noch an einer höhern Schule heilsam wirkt; von diesem wußte der sel. Jacobson, daß er seine Mutter so ehrenhaft und liebevoll mit Allem versorgte, während er für sich jede besondere Ausgabe vermied. Herr Jacobson bat mich einst: „Ach führen Sie mir doch Ihren Freund zu, damit ich dessen persönliche Bekanntschaft mache." Es geschah dieses selbstverständlich recht gern. Als ich ihm nun meinen Freund vorstellte, fiel uns Herr Jacobson sofort ins Wort und sagte: „Sie sind ein guter Sohn, damit sind Sie mir Alles und von jetzt ab auch mein treuer Freund." Darauf folgenden Tages fragte mich Herr Jacobson: Könnten wir Ihren Freund nicht mit einigen Stunden an unserer Schule beschäftigen, damit er auch bei uns etwas verdiene? Ich werde es gerne aus meiner Tasche zahlen und die Waisenkasse nicht damit belasten. Dies wurde nun bald bewerkstelligt; rührend schön war aber Folgendes: Nachdem mein Freund seine einzige Schwester versorgt hatte, zog die Mutter zur Tochter. Daß mein Freund nun bald das neue Heim seiner Mutter und Schwester kennen lernen wollte, läßt sich denken. Da bat Hr. Jacobson mich wieder: „Veranlassen Sie doch Ihren Freund, daß er sich vor der Abreise bei mir verabschiedet." Dies geschah natürlich recht gern. Kaum eingetreten, redete Hr. J. ihn an: „Der gute Sohn will seine Mutter und Schwester besuchen, aber die Reise kostet doch gewiß viel Geld." „Doch nein", erwiderte der Angeredete, und als Letzterer es ablehnte, Reisegeld zu empfangen, sagte Hr. J.: „Dann überlassen Sie mir doch eines Sohnes Pflicht, gestatten Sie mir, daß ich das besorge, was der Sohn gerne seiner Mutter mitbringt." Vor der Abreise übergab mir Hr. J. einen sehr entsprechenden Betrag zu einer schönen warmen Wintergarderobe.

Solche und ähnliche Thaten könnte Schreiber dieses noch viele mittheilen, wie er zwei jüdische Jünglinge auf seine Kosten nach Rom zur künstlerischen Ausbildung gesandt, seinen Arbeitern zur Anspornung Blumengärtchen als Prämien gab, und wie er selbst die Tagelöhner, wenn sie erkrankten, besuchte und pflegte, er war ihr erster Arzt. Doch genug! Mögen in Israel noch viele Männer aufstehen, die in gleichem Sinne wie der Verewigte zu wirken bestrebt sind.

— Wir fügen hieran noch eine dem gegenwärtigen Geschlechte weniger bekannte Anekdote aus dem Leben Jacobsons, die ein verehrter alter Freund uns aus dem Hamb. Corresp. vom 18. Mai 1817 mittheilt:

Die Ritterschaft in Mecklenburg war anfänglich gegen ihn. Er erschien auch nicht, trotz mancher Aufforderung, in ihrer diesjährigen Versammlung zu Malchin. Einem christlichen Gelehrten aber, der sich auf der am Landtage verbreiteten Schmähschrift wider die Juden an ihn wandte, um über gewisse jüdische Ceremonien Auskunft zu erhalten, und ihn zugleich fragte: ob es ihm nicht genehm wäre, wenn der allzuchristliche Eifer in jener Brochüre ein wenig berichtigt werde, schrieb er, in Beziehung auf das Letztere, statt aller Antwort das tägliche Gebet der Juden:

„Herr, bewahre meine Zunge vor Verleumdung, meine Lippen vor Falsch. Gegen meine Schmäher aber laß meine Seele ruhig bleiben und gleich dem Staube sein (der sich ohne Rache treten läßt). Oeffne nur mein Herz deiner Lehre, auf daß mein Geist deine Gebote suche. Die Entwürfe derer aber, so Böses über mich ersinnen, zerschlage Du, o Herr, und vernichte ihre Anschläge."

Aus dem Großh. Hessen, Anf. Aug. Die löbl. Red. dieser Blätter hat in voriger Nummer (31) bei dem Aufsatze „der beschränkte Wohlmodus 2c."*) angemerkt: „Das dürfte doch nicht so ganz allgemein zutreffend sein! Neben Kopfzahl galt auch Census." Census (עֵרֶךְ Vermögensschätzung) galt allerdings, denn nach ihm wurden die Umlagen oder Steuer repartirt: und wer nicht zu diesem Census gehörte, der bezahlte keine Steuer, war kein vollgültiges Gemeindemitglied und durfte nicht mitwählen. Das widerstreitet gar nicht der Behauptung, daß der Vorstand aus der Majorität der Gemeindemitglieder hervorzugehen pflegte. — Früher konnte die Kopfzahl nicht mit den dem Census Unterworfenen correspondiren, weil nur der ראש הבית, das Familienhaupt, zur Besteuerung herangezogen wurde, die Ledigen aber nicht; jetzt ist dies anders geworden. —

„Die Statuten mancher großen Gemeinden waren in Betreff der Vorstandswahlen durchaus nicht rein demokratisch und hatten weder gleiches noch directes Wahlrecht". — Hierbei hat wohl die verehrl. Red. diejenigen größeren Gemeinden Preußens im Auge gehabt, welche das Dreiklassensystem eingeführt haben. Allein selbst dieses hebt doch die Allgemeinheit nicht auf und schließt kein contribuirentes Mitglied ganz von der Wahl aus; und wird der Vorstand nicht direct von der Gemeinde, sondern von den Repräsentanten gewählt, so werden es doch letztere, die in der Regel die Obmacht besitzen. Ueberdies lehrt das Beispiel von Berlin u. A., daß es die preuß. Regierung den isr. Gemeinden überläßt, das Dreiklassensystem einzuführen oder nicht.

(Wir hatten bei unserer Bemerkung weder an die Jetztzeit überhaupt, noch an das Dreiklassen-System, nach welchem wohl nur in sehr wenigen preuß. Gemeinden gewählt wird, noch im entferntesten daran gedacht, für die Bevorzugung der Höchstbesteuerten bei den Wahlen einzutreten. Es galt uns nur um die geschichtliche Wahrheit. Der Hr. Corresp. hatte sich auf Grätz VI. S. 215 bezogen. Die Synodalen des R. Tam. haben verboten, daß Jemand durch die weltliche Regierung sich einer Gemeinde als Vorsteher 2c. 2c. auf-

*) Fortsetzung erwünscht.

octroyiren lasse. Daraus folgt, daß die Gemeinde ihre Vorsteher wählen solle, aber daß dies nach gleichem Stimmrecht geschehen müsse, das folgt daraus nicht und davon steht auch im Kolbo kein Wort. In Wahrheit haben in der Vorzeit weder allgemeine, noch gleiche und directe Wahlen bei den Juden stattgefunden. In Frankfurt a. M. wurden z. B. בוררים ausgeloost, und so je nach den verschiedenen תקנות. Ebenso richtete man sich bald nach den Steuersätzen, bald nach Kopfzahl. Und die Geld-Aristokratie hat bei den Rabbinerwahlen und in der ganzen Leitung der Gemeinden in der jüdischen Vorzeit eine gar gewaltige Rolle gespielt, eine Rolle, die bei dem heutigen Rechtsbewußtsein und dem entwickelten demokratischen Zuge der Zeit ganz undenkbar wäre. Brauchen wir zu sagen, daß wir das nicht empfehlen wollen? Es handelte sich nur um eine geschichtliche Anmerkung. Red.)

Schweden.

G. Stockholm, 5. August. (Or.-Corr.) Als Ergänzung meines Berichtes in Nr. 31. d. Bl. theile ich heute den guten und schließlichen Erfolg der Angelegenheit mit. Nachdem dem Hrn. Rabb. Dr. Levysohn der genaue Sachverhalt mit dem verschwundenen polnischen Jünglinge bekannt wurde, richtete er ein Gesuch an den Oberstatthalter, beanspruchte den gesetzlichen Schutz für den unmündigen Fremden und bat um polizeiliche Recherchen nach dem unbekannten Aufenthalte des Jünglings. Dies hatte den besten Erfolg; schon nach vor 14 Tagen erhielt der Bruder ein Telegramm, daß der Vermißte hierherreise. Derselbe traf auch hier ein, und wir lassen nun den Bericht des „Fäderneslandet" folgen, der die weitere Aufklärung giebt. Er lautet: „Der von uns früher erwähnte jüdische Jüngling Propp, der in die Schlingen der Leserei gerathen und auf mystische Weise von Stockholm entfernt wurde, hat sich wieder zurecht gefunden. Hr. Pastor Lindström hat in Folge der starken Anstöße, die er erhielt, für gut befunden, seine so wohl verzärtelte Beute, den armen verrücktgemachten Jüngling, wieder frei zu lassen, der, wie man hört, bestimmt war, nach gebührlich empfangener Taufe im Missionsdienst verwendet zu werden, um auf diese Weise neue Proselyten zu machen. Die nachstehende Erklärung spricht übrigens für sich selbst und bedarf keines weiteren Commentars.

„Mein Gewissen zwingt mich öffentlich bekannt zu machen, daß ich den 1. Juni d. J. von dem Pastor Lindström (Stora Barnhusträdgardsgatan Nr. 25) an den Magister Hallstrand in Bille bei Vingoker geschickt wurde. Da bekam ich Nahrung, Wohnung, Kleider und alle anderen Bedürfnisse. Ich wurde unterichtet in schwedischem Lesen und Schreiben zu dem Zwecke, daß ich aus dem Judenthum zum Christenthum übertreten sollte. Es war leider eine Verirrung, in welche ich gerathen, und beklage nun tief, daß ich anfangs schwach genug war, der Verlockung nicht zu widerstehen. Ich danke Gott, daß ich meine Vernunft wieder gewonnen und den verhängnißvollen Schritt noch nicht gethan habe. Ich bitte Gott um Verzeihung, aber durch alle gute Menschen, welche die unsittliche Proselytenmacherei verabscheuen; insbesondere will ich hiermit auch meine jüngeren, unmündigen Glaubensgenossen warnen, vor den gefährlichen Schlingen der Leserei sich in Acht zu nehmen.

Stockholm, den 2. August 1877.

E. Propp, eigenhändig,
bezeugt von J. Urwitz. W. Billing."

Wir wollen nur zur Characteristik der gewissenlosen Seelenjäger hinzufügen, daß der Pastor L. den suchenden älteren Bruder bald nach Upsala, bald nach Sigtuna schickte, wo er natürlich vergeblich nach dem Bruder forschte. Auch dieses lügenhafte Treiben wurde in jenem Gesuche an den Oberstatthalter auf das Eingehendste geschildert.

Vermischte und neueste Nachrichten.

Berlin, 12. Juli. Auf Grund eines Erlasses des Unterrichtsministers soll ein genaues und vollständiges Verzeichniß der in den Volks-, Mittel und höheren Töchterschulen benutzten Lesebücher aufgestellt werden, wobei auf den Ministerialerlaß vom 5. Mai v. J. hingewiesen wird, welcher bestimmt, daß eine Anzahl solcher Bücher möglichst bald und jedenfalls bis zum 1. April 1878 aus dem Unterrichtsgebrauche entfernt werden müssen. Den Autoren derjenigen Lesebücher, welche fernenhin im Gebrauche bleiben dürfen, soll, wie verlautet, eine nochmalige genaue Durchsicht der religionsgeschichtlichen Aufsätze zur Pflicht gemacht und ihnen aufgetragen worden sein, vor Besorgung neuer Ausgaben den Plan derselben dem Schulcollegium der Provinz, in welcher das Buch im Gebrauch ist, zur Prüfung zu unterbreiten. Bei dieser Prüfung soll auch darauf geachtet werden, daß alles fern bleibe, was die Angehörigen anderer Confessionen verletzen könne. (Jüd. Pr.)

Es ist **dringend zu wünschen,** daß Rabbiner, Lehrer, und wer sonst Zeit und Gelegenheit findet, sich alsbald der Arbeit unterziehe, die in der betreffenden Stadt und Provinz gebräuchlichen Lesebücher durchzusehen. Auf Antrag wird die Oberbehörde sicherlich die Hand zur Ausmerzung von Rischus, wovon die fraglichen Bücher wimmeln, zu bieten. — Es handelt sich eben nur um die verletzenden, kränkenden, Feindseligkeit und Verachtung gegen Juden in die Gemüther der Kinder pflanzenden Ausdrücke, Geschichten u. drgl. Das confessionell Christliche mag sonst in aller Breite und Behaglichkeit stehen bleiben, das genirt uns und unsere Kinder nicht.

Berlin, 9. August. Von principieller Bedeutung ist ein Beschluß, den die städtische Schuldeputation faßte. Nach einer Verfügung des früheren Unterrichtsministers durfte ein Schüler der höheren Lehranstalten nur dann vom Religionsunterricht dispensirt werden, wenn von den Aeltern der Nachweis geführt war, daß für den Religionsunterricht des Schülers anderweitig ausreichend gesorgt war. Aus Anlaß eines Specialfalles hat nunmehr der Unterrichtsminister entschieden, daß die Dispensation vom Religionsunterrichte in allen Fällen erfolgen solle, wenn an der betreffenden Schule kein Religionsunterricht in der Confession des Vaters ertheilt werde. Die Schuldeputation wird nach diesem Grundsatz bei allen Schulen verfahren.

Berlin. Eine seltsame Mähr tischt das „Fremdenblatt" seinen Lesern auf. Es läßt sich nämlich von einem Geschäftsreisenden berichten, in Rußland sei eine verheerende Seuche, welche nur Juden befällt, aufgetreten. Sie bestehe in einem schrecklichen Ausschlag, der meist in drei Tagen einen tödtlichen Ausgang herbeiführe. In Grodno sollen keine Israeliten mehr am Leben sein, an anderen Orten seien alle noch gesunden Juden entflohen. Russen, Deutsche und Polen würden, wenn angesteckt, wieder gesund, die Juden aber müssen sterben. Als Ursache hätten die Aerzte eine Milbe, ähnlich der Krätzmilbe, entdeckt und sie pedicalus hebraicus genannt. Es werde dringend nöthig sein, eine Grenzsperre gegen flüchtige Juden anzuordnen. — Zum Glück ist die Geschichte ohne Zweifel eine tolle Erfindung; man hätte sonst schon anderweitig von einer Seuche in Rußland irgend etwas gehört.

Brieg (bei Breslau.) Zur Einweihung der hiesigen restaurirten Synagoge hatte sich hier vor einigen Wochen ein Gesangverein (gemischter Chor) gebildet, der die Gesänge executiren wird. Das hiesige orthodoxe Gemeindemitglied B. opponirte aus dem Grunde, weil in diesem Vereine Herren und Damen sangen. Er fragte deshalb beim Rabbiner Tiktin in Breslau an. Doch wie groß war hier das Erstaunen (auf beiden Seiten), als die Antwort einlief, daß nicht nur das Zusammensingen von Herren und Damen, sondern auch Orgelbegleitung gestattet sei.

Hannover, 8. August. (Or.-Corr.) Wie treffend Ihre Bemerkung im Artikel Stettin, 26. Juli (Nr. 32) in Betreff der mangelnden staatlichen Anerkennung ist, ergiebt folgende Thatsache:

Eine von hiesiger königl. Polizeidirection am 21. Juni d. J. erlassene Forderung schreibt im § 41 vor: „Im Schritt muß gefahren werden: in der Nähe der Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen; an anderen Tagen, sowie hinsichtlich der Synagoge, nur dann, wenn der Gemeindegottesdienst durch eine in die Augen fallende Tafel mit der Aufschrift „Schritt" örtlich angezeigt ist." —

Die Polizeidirection hat daneben den Landrabbiner aufgefordert, für die Anbringung der betreffenden Tafel Sorge zu tragen.

Hier, wo die staatliche Anerkennung nicht fehlt, ist man auch nicht gewohnt, sich nicht berücksichtigen zu lassen. — Die betreffende Bestimmung der Fahrordnung ist speciell der Intervention des Gemeindevorstehers O. G. A. Benfey zu danken, dem die Polizeidirection bereitwilligst engegen gekommen ist.

Heilbronn. Dem Herrn Rabbiner Dr. Engelbert wurde von seinen Freunden als Ehren- und Festgeschenk für die bei Einweihung der Synagoge gehaltene meisterhafte, gediegenene Festrede ein werthvoller silberner Tafelaufsatz überreicht.

Wien. Der Vorstand der hies. „Isr. Allianz" hat die Anwesenheit des rumän. Minister Cogalnitscheanu benutzt, um ihm durch eine Deputation die Wünsche wegen Verbesserung der Lage der rum. Juden mündlich vorzutragen. C. versprach (sich?), nach seiner Rückkehr den Juden Rumäniens Recht, Schutz und ein besseres Loos zu gewähren.

— Wie dem „Extrablatt" telegraphisch gemeldet wird, wurden in Kassalnik, daß die Russen räumen mußten, nicht nur viele Türken, sondern auch eine große Anzahl Juden grausam hingeschlachtet.

Feuilleton.

Der letzte Jude.

Sechstes Kapitel.

(Fortsetzung.)

Wo weilt in der That Rosa? — dürfte mancher Leser fragen und ebenso begierig wie Lämchen und Graf Alfred sein, ihren Aufenthaltsort zu erfahren.

Wir hatten sie in dem Augenblicke verlassen, da sie bei der Proclamirung der Verlobung Graf Alfreds mit der Gräfin Clotilde auf dem Balle ohnmächtig zusammenstürzte. Von Master Captens starken Armen mehr getragen als geführt, verließ sie den Saal und wurde in des Letzteren Gespann im Trabe fortgeführt. Als Master Capten neben ihr in dem Wagen Platz genommen und Rosa's bleiches Haupt an seinen Schultern lehnte, war das begleitende Dienstpersonal an der Wagenthür etwas stutzig geworden, man glaubte doch mehr als die Erfüllung einer bloßen Ritterpflicht darin zu erblicken; und als gar die in den Saal Zurückkehrenden auf Befragen berichteten, Rosa sei in Gesellschaft des fremden Herrn bei Nacht davongefahren, so raunte der böse Leumund sich allerhand Bemerkungen über weibliche Pflichtvergessenheit ins Ohr.

Rosa erwachte erst von ihrer Ohnmacht, als der rasch dahinfliegende Wagen bei dem großen Hammer- und Walzwerk, das Master Capten käuflich an sich gebracht, vorbei in das Gehöft hineinfuhr und da vor einer Thür hielt.

„Wo bin ich?" fragte Rosa die Augen öffnend und zum Schlage hinausblickend.

„Unter gutem Schutze", erwiederte Master Capten sanft. „Fühlen Sie sich stark genug, um auszusteigen? Sie sollen hier in meinem besten Zimmer ausruhen. . . ."

Rosa ließ ihn nicht ausreden. „Wie, ich? Im Hause eines Fremden, mir erst seit wenigen Stunden Bekannten? Was muthen Sie mir zu, mein Herr? O, ich weiß es, fügte sie sich besinnend hinzu, Sie meinen es gut mit mir, Sie waren der Einzige, der sich in meiner schweren Herzenspein meiner annahm, als Alle mich verließen, zürnen Sie mir nicht, wenn ich zu hastig war. Sie sind ein Ehrenmann, Sie werden meine Bitte erfüllen: Lassen Sie mich zu Willner, dem alten Freunde unseres Hauses, zu meinem väterlichen Freunde, bringen. O, ich habe ja auf Erden Niemand, Niemand, seitdem auch Alfred — mich verlassen. Meines Vaters Haus kann ich nicht betreten, mein guter Bruder ruht weit, weit von mir in fremder Erde.. Mein Gott, was soll aus mir werden?" Ein Thränenstrom stürzte bei den letzten Worten aus ihren Augen, sie warf sich in die Ecke des Wagens, verhüllte ihr Antlitz und weinte bitterlich.

„Rosa, Du bist nicht so verlassen, als Du Dich dünkst — ertönte es jetzt aus dem Munde des am Wagenschlage stehenden Master Capten — komm an mein Herz, an mein brüderliches Herz, . . ich bin ja Moritz, Dein Bruder, den Du als todt beweinst!"

„Welche Stimme? Moritz? Du lebst? Ja, ja, Du bist es. O mein Bruder, mein Bruder, Dich sendet Gott als meinen Engel!"

Der hell leuchtende Mond beschien ein treues Geschwisterpaar. — — — — — — — — — — — — — — — —

Arm in Arm schritten sie die steinerne Treppe hinauf und lange saßen sie noch im Zimmer des oberen Stockes, einander viel erzählend und gegenseitig ihr Herz ausschüttend, die treuen Geschwister. Rosa war nicht mehr verlassen, sie hatte für das von ihr verloren gegebene Herz Alfreds ein treues Bruderherz gefunden. Sie war nicht so unglücklich, als sie gewähnt hatte.

Rosa mußte dem Bruder haarklein Alles über ihr Verhältniß zum jungen Grafen erzählen, wie sie sich zuerst kennen gelernt, wie er vor den Vater getreten und um ihre Hand angehalten, wie der Vater ihn aber barsch von sich gewiesen, wie sie dem Zuge ihres Herzens folgte und das Vaterhaus verließ, wie sie auf Alfred's Versprechungen bauend im Hause seiner Mutter als stille Dulderin gelebt, wie sie ihr unerschütterliches Vertrauen in Alfred's Wort gesetzt, wie aller Hohn es nicht vermochte, sie darin wankend zu machen, bis zu der räthselhaften Katastrophe vor wenigen Stunden, deren Zeugen sie beide ja selbst gewesen. Moritz merkte, daß Rosa sich wieder erregte, darum unterbrach er sie mit der Frage:

„Du hast den Grafen näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, was hältst Du von seinem Character?"

„O, Alfred ist gut und edel; auch als Sohn treu und gehorsam. Er hat, zwischen Mutter und mich gestellt, der Kindespflicht den Vorrang eingeräumt. Ich sehe jetzt klar und deutlich den Finger Gottes, die Nemesis, die mich ereilt. Ich habe, als ich vor die Frage gestellt war, entweder das Vaterhaus verlassen, oder auf den Geliebten meines Herzens für immer verzichten, mich rasch — vielleicht allzurasch — für das Erstere entschieden, ich habe den greisen Vater verlassen, der vielleicht jetzt im Alter des Beistandes seiner Tochter doppelt bedarf. Alfreds Handlungsweise öffnet mir die Augen. Ich sehe ein, daß ich gefehlt habe. Darum, wie tief es mir auch ins Herz schnitt, da ich ihn neben Gräfin Clotilde als erklärten Bräutigam stehen sah, wenn ich's jetzt ruhig überlege, ich kann ihm nicht zürnen, ich muß ihn achten."

„Du liebst ihn also noch?" fragte Moritz.

„Wie könnte ich anders? Er war bis jetzt die Sonne meines Lebens. Die Sonne geht unter, aber ihre Strahlen leuchten fort, sie werden nicht aufhören mein Herz zu erwärmen, bis es einst still steht."

„Gehe zur Ruhe, Du mein Schwesterherz," sprach Moritz mit sanfter, ja zärtlicher Stimme, laß mich für Dich handeln, — doch Eins! Es darf Niemand, weder Vater, noch Alfred, ja nicht einmal Willner, etwas davon wissen, daß ich Moritz, dein Bruder bin." Rosa versprach's, obwohl sie den Grund dieser Heimlichhaltung nicht einsah. (Forts. folgt.)

Für die Abgebrannten in **Wilkomir** ist eine erste Rate von Beiträgen mit 250 M. an das Comité zu Memel abgesendet. Darunter sind Gaben: von J. Al. Freienwalde i. Pom. 5 M., J. Rosenthal in Liebenow 6 M., A. Kaatorowicz in Swienemünde 9 M. — Das Uebrige ist in Stettin gesammelt und wird, nebst weiter seitdem von hier eingegangenen ca. 100 M. und den Rest der noch im Gange befindlichen Collecte in hiesigen Blättern einzeln bekannt gemacht. Da die Sammlung demnächst geschlossen wird, so erbitte Spenden von auswärts recht bald.

Die für die nothleidenden Handwerker in **Jerusalem** eingegangenen Gaben (Nr. 31) sind an Hrn. Dr. Schwarz, Chefarzt des Rothschildhospitals das. gesendet. Weitere Gaben zu diesem Zwecke werden erbeten. Dagegen wolle man sonstige Spenden für Palästina, um Vermeidung von Verzögerungen und doppelten Porti an eine der bekannten Sammelstellen (für Nordost-Deutschland Aron Hirsch u. Sohn in Halberstadt) senden. Red.

Für die Abgebrannten in Wilkomir sind beim Unterzeichneten eingegangen und direct an Dr. Rülf eingesandt:

Aus Magdeburg: Von den HH. Gustav Sommerguth 20 M., Hfl. Kronheim u. Greiffenhagen 20 M., Bruno Levy 10 M., Oberstabsarzt Dr. Rosenthal 5 M., Hfl. B. Bernhardt 6 M., Hfl. Falkenburg 5 M., Nathan Gradnauer 6 M., Rechtsanwalt Hientzsch 5 M., Friedrich Wittler 5 M., Joseph Zentawer 3 M. Adolph Moses 3 M. Marcus Korn 3 M. Eisenberg u. Weißstock 3 M. Von Wittwe Grünthal 3 M. Von einer nichtisr. Wittwe (aus Dankbarkeit für von Israeliten empfangene Wohlthaten) 3 M. Von nicht genannt sein Wollenden (S., M. A., J. H., u. A.) 25 M. 50 Pf.

Aus der Neustadt: Von Hrn. Max Brandus 5 Mk.

Aus Sudenburg: Von Hrn. A. Hirschberg 6 M., durch denselben 6 M.

Aus Dessau: 15 M. — Aus Calbe a. S.: 2 M. — Aus Aschersleben: 50 Pf.

Dr. M. Rahmer.

Achawa,

Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland.

Einnahmen im Monat Juli 1877.

a. Mitglieder-Beiträge:

Von Herren J. Rothschild in Ziegenhain, Rabbiner Lebrecht in Bingen, S. Ortlieb in Heidelberg, J. Davidsohn in Rehburg, Kleimenhagen in Schwerin, Rosenbusch in Weingarten, E. Schreiber in Weinheim, S. Weil in Mannheim, M. Rothschild in Mannheim, J. Haas in Homberg a. Ohm, Tiefenbronner in St. Johann, Schirling in Marburg, Engelberg in Ascherhausen, H. Isaac in Sprendlingen, Cramer in Gleicherwiesen, Arens in Stolzenau, Bernheim in Mogendorf, Weintraub in Neisse, L. Hosch in Neisse, Bender in Darmstadt, Hirsch in Großbiberau, Eisemann in Lichtenfels, Rosenbusch in Malsch, Falk in Wallau, Weiler in Wüstensachsen, Kirsch in Brünnau, Nathan in Büdingen, Brandeis in Gaualgesheim, Isaacsohn in Kiel, Dachauer in Bayreuth, je **6 Mark.**

b. Ehrenmitglieder-Beiträge:

Von Herren S. Oppenheim in Heidelberg, J. A. Marx in St. Johann, Frau Bessels in Heidelberg, Rabbiner Brann in Schneidemühl, — je **6 Mark.**

c. Geschenke:

Legat der Samuel Friedberg'schen Stiftung in Bingen **M. 68.57;** von mehreren Frauen in Feuchtwangen **M. 7;** isr. Cultusgemeinde in Fürth **M. 34.28** (pro 1876 u. 1877); M. Weiler in Wüstensachsen **M. 3;** Jac. Riegelmann in Adelsdorf an seinem Hochzeitstage **M. 13.10;** Mayer Katz in Steinbach **M. 10.**

d. Zinsen; M. 578.83.

Frankfurt a. M., 10. August 1877.

Namens der Verwaltung:

Adolf Teblée.

Briefkasten der Redaction.

Corr. Breslau, Pest u. a. für diese Nr. zu spät; in nächster.

Verlag der Expedition der „Israelitischen Wochenschrift" in Magdeburg. Druck von C. Scharnke in Barby.